



## Übergangsregeln im Bachelor- und Masterstudiengang Energietechnik im Rahmen der Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2024/25

### Bachelorstudiengang Energietechnik

Die Übergangsregeln gelten für alle Studierenden, die

- zwangsmigriert werden
- bis zum Wintersemester 2024/25 bereits im Studiengang eingeschrieben sind und schon Prüfungsleistungen erbracht haben (inklusive vorgezogene Masterleistungen bzw. Anerkennung von Leistungen bei Studiengangwechsel)
- Studierende, die bis zum 26.10.24 alle Leistungen für ihr Studium bis auf die Bachelorarbeit absolviert haben, sind von diesen Übergangsregeln nicht betroffen.
- Wurde die Studienleistung eines Moduls bereits erbracht, ohne dass die Prüfungsleistung bestanden wurde, wird das entsprechende Modul nachgeholt und kann dann als ganzes Modul angerechnet werden.
- Nicht vollständig erbrachte Module können als Studium Generale anerkannt werden.
- Das Studieneinstiegsmodul kann auch mit nur 5 LP (ohne dass es bisher bestanden wurde) als bestandenes 5-LP Modul anerkannt werden. Der LP des Technischen Projekts kann als Überhang im Studium Generale übertragen werden.
- „Naturwissenschaftliche Grundlagen: Physik“ wird nicht mehr angeboten. Hierfür kann ein Modul aus Gesellschaft, Wirtschaft und Recht angerechnet werden. Der überzählige Leistungspunkt aus dem Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen: Physik“ entfällt.
- Ist das gesamte Modul Chemie bestanden, kann es für das neue Modul „Aspekte der Energiewende“ anerkannt werden.
- Wurde das Modul „Scientific Computing I“ bereits bestanden, kann es für das neue Modul „Programmieren für die Ingenieurwissenschaften“ anerkannt werden.
- Aufgrund der Streichung des Laborberichts reduziert sich die Anzahl der LP im „Elektrotechnischem Grundlagenlabor II“ von 3 LP auf 2 LP
- Ist das gesamte Modul „Grundzüge der Konstruktionslehre / Konstruktives Projekt I“ (bisher 5 LP, ab WS 24/25 4 LP) bestanden, kann es für das Modul „Konstruktionslehre I / Konstruktives Projekt“ anerkannt werden. Der überzählige 1 LP aus der Prüfungsleistung kann dem Studium Generale zugeordnet werden. Wurde nur eine der beiden Teilleistungen des Moduls bestanden, so kann diese mit je 2 LP für das neue Modul angerechnet werden.
- Ist das Modul „Angewandte Methoden der Konstruktionslehre / Konstruktives Projekt II“ vollständig bestanden, kann dieses für das Modul „Bachelorprojekt“ angerechnet werden. Ist das Modul „Angewandte Methoden der Konstruktionslehre / Konstruktives Projekt II“ nur teilweise bestanden, kann dieses im Studium Generale angerechnet werden.
- Ist das gesamte Modul „Regelungstechnik I“ (inkl. Hausübungen) bestanden, kann es für das neue Modul „Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik“ anerkannt werden. Wurden die Hausübungen noch nicht erbracht, müssen diese zur vollständigen Anerkennung des Moduls noch nachgeholt werden.
- Im Rahmen des Moduls „Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik“ wird in der Lehrveranstaltung „Grundlagen der elektrischen Messtechnik“ eine Studienleistung (2 LP) absolviert. Studierenden, die bereits das vollständige Modul „Grundlagen der elektrischen Messtechnik“ mit 5 LP bestanden haben, wird das Modul „Aspekte der Energiewende vollständig“ anerkannt.
- Wurde das Modul „Technische Mechanik I“ bis zum Ende des Prüfungszeitraums Sommersemester 2024 bestanden, wird es für das Modul „Grundlagen der Technischen Mechanik I“ anerkannt. Ab dem Wintersemester 2024/25 erfolgt eine Anerkennung des Moduls „Grundlagen der Technischen Mechanik I“ nur, wenn die Module „Technische Mechanik I“ UND „Technische Mechanik II“ bestanden sind.
- Wurde das Modul „Technische Mechanik II“ bis zum Ende des Prüfungszeitraums Sommersemester 2024 bestanden, wird es für das Modul „Grundlagen der Technischen Mechanik II“ anerkannt. Ab dem Wintersemester 2024/25 erfolgt eine Anerkennung des Moduls „Grundlagen der Technischen Mechanik II“ nur, wenn die Module Technische Mechanik I UND Technische Mechanik II bestanden sind.
- Wurden die Module Technische Mechanik III und / oder Technische Mechanik IV (Technische Schwingungslehre) bestanden, können sie als Modul in dem Kompetenzbereich Energietechnische Grundkompetenzen, für das Modul „Programmieren für die Ingenieurwissenschaften“ oder als Schwerpunktwahlpflichtmodul anerkannt werden.
- Wurden bereits Module im Vertiefungswahlpflichtbereich belegt, werden diese für Module in den Energietechnischen Grundkompetenzen angerechnet. Übrig gebliebene Module können als Schwerpunktwahlpflichtmodul anerkannt werden.



- Die Module Energiewirtschaft bzw. Energierecht werden nun benotet angeboten. Bereits erbrachte Leistungen werden unbenotet übertragen.
- Im Studium Generale muss ab dem WS 24/25 das neue Modul „Wissenschaftliches Schreiben“ (2 LP) verpflichtend abgelegt werden. Das Modul kann nur erlassen werden, wenn die Bachelorarbeit bis zum 26.10.2024 angemeldet wurde.

**Einzelfälle werden wie immer auf Antrag vom Prüfungsausschuss entschieden. Ausnahmeanträge können bis zum 30.9.2025 gestellt werden.**

### Masterstudiengang Energietechnik

Die Übergangsregeln gelten für alle Studierenden, die

- zwangsmigriert werden,
- bis zum Wintersemester 2024/25 bereits im Studiengang eingeschrieben sind und schon Prüfungsleistungen erbracht haben (inklusive Anerkennung von Leistungen bei Studiengangwechsel)
- Studierende, die bis zum 26.10.24 alle Leistungen für ihr Studium bis auf die Masterarbeit absolviert haben, sind von diesen Übergangsregeln nicht betroffen.
- Eines der bisherigen, bereits bestandenen Pflichtmodule kann für das neue Pflichtmodul „Gestaltung nachhaltiger Energiesysteme“ anerkannt werden.
- Pflichtmodule werden als Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule in allen Vertiefungsrichtungen anerkannt.
- Das Technische Wahlfach kann als Wahlmodul in allen Vertiefungsrichtungen anerkannt werden.
- Wurde das Modul Hochspannungstechnik I bereits bestanden, kann dieses als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

Es gibt vier neue, inhaltlich angepasste Vertiefungsrichtungen:

- Kraftwerkstechnik wird zu „Transformation industrieller Energieprozesse“
- Energieversorgung wird zu „Vernetzte Energiesysteme“
- Energienutzung wird zu „Effiziente Energiewandlung und Energienutzung“
- Windenergie wird zu „Regenerative Energien“

Der genaue Ablauf der Zuordnung einer Vertiefungsrichtung wird mit der Veröffentlichung der Übergangsregeln zum Ende des Sommersemesters geklärt.

Die der Vertiefungsrichtung zugeordneten Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule werden spätestens bis zum Beginn des Wintersemesters 2024 /25 im [Modulkatalog](#) angezeigt.

**Einzelfälle werden wie immer auf Antrag vom Prüfungsausschuss entschieden. Ausnahmeanträge können bis zum 30.9.2025 gestellt werden.**